

## **Landwehr Nr. 32c: Landwehr Süchteln**

### **Landwehr, Gemarkung Süchteln, Flur 73, Flurstücke 54, 118 und 215**

Auf den Süchtelner Höhen, im Bereich Hohenbusch, verläuft 0,80 km nordöstlich der Ortslage Schirick und 2,00 km südsüdwestlich von Süchteln von Nordwesten nach Südosten auf 600 m das Teilstück einer mittelalterlichen Landwehr oder Waldgrenze. Dieser mit Gräben gesäumte Wall läuft entlang bzw. auf den Süchtelner Höhen von Viersen-Windberg aus bis zur Gemarkung Viersen. Er bildet die südliche Verlängerung der Bodendenkmäler VIE 32a und VIE 032b und stößt im Bereich der Katzenschlucht auf die Viersener Landwehr.

Dieses Wall-Graben-System verläuft überwiegend in einem Hochwaldbereich und ist bis auf einige wenige Wegedurchlässe gut erhalten. Westlich des Holzhofes ist es stark mit Farnen und Dornengesträuch bewachsen. Am Westende stößt von Südosten her ein weiterer Wall auf die "Landwehr", der als Waldgrenze oder Feldmarkgrenze anzusprechen ist. Bei Profil A-B hat der Wall der "Süchtelner Landwehr" eine Breite von 4,50 m und eine Höhe von 0,80 m. Der südwestlich vorgelagerte Graben ist 2,50 m breit und 0,50 m tief. Im Gelände gibt es keine weiteren Hinweise auf parallel verlaufende Wälle und Gräben.

Dieses Wall-Graben-System gehört nach G. Loewe als Süchtelner Landwehr zu den relativ seltenen Gemeindelandwehren. Sie grenzte die ehemalige Gemarkung der mittelalterlichen Stadt Süchteln nach Südwesten hin ab. Im Nordwesten verlief die Jülich-Geldrische Grenzlandwehr, im Nordosten sicherte das Niersbruch und im Südosten die Viersener Landwehr das Süchtelner Gebiet. Die Gemeindelandwehren sind ihrer Entstehung nach zeitgleich mit den großen Territoriallandwehren in das 14. bis 15. Jahrhundert anzusetzen.

Nach G. Wessels ist der Wallrest wesentlich älter und diente als Waldgrenze der Abgrenzung des mittelalterlichen Süchtelner Erbenwaldes. Bereits seit dem 12. Jahrhundert berichten archivarische Quellen über die vielfältigen Nutzungen dieses Waldes, der sich ursprünglich im Besitz der Kölner Abtei St. Pantaleon befand. Zur Verdeutlichung und Absicherung der besonderen Eigentums- und Nutzungsrechte wurden der Erbenwald und spätere Erbenbusch mit Wällen und Gräben eingegrenzt.

Landwehren sind Erdhindernisse, die aus einem oder mehreren parallel verlaufenden Wällen bestehen, die innen und außen von Gräben begleitet werden und die zur Umgrenzung größerer Landschaftsteile angelegt, ursprünglich viele Kilometer lang waren. Die dammartigen Aufschüttungen erreichen eine Höhe von 2-3 m, während die Tiefe der Gräben ca. 1-1,50 m beträgt. Die erhaltenen Landwehren sind zumeist so stark verschliffen, dass sich die charakteristischen Grabenprofile erst durch archäologische Untersuchungen als Bodenverfärbungen abzeichnen.

Landwehren wurden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit im unmittelbaren Bereich von Stadt-, Kirchspiel-, Gerichts- oder Territorialgrenzen errichtet und bis in das 17. Jahrhundert hinein genutzt. Mit solchen Sperrwerken, die durch undurchdringliche Hainbuchen- und Weißdornhecken auf den Wallkronen zusätzlich gesichert waren, wurde der Verkehr gezwungen, die an den Durchlässen liegenden Zollstellen zu passieren. Neben diesen dominierenden fiskalischen Gründen bestand ihre Aufgabe auch darin, die Beweglichkeit feindlicher Verbände einzuschränken.

Waldgrenzen sind ein beredtes Zeugnis für die mittelalterliche Wald- und Rechtsgeschichte im Ancien Regime. Die intensive Nutzung und Übernutzung des Waldes führte dazu, dass aus ehemals dichten Urwäldern, weitgehend gelichtetes Buschland und Heiden entstanden, mit einigen wenigen hochstämmigen Baumgruppen.

Das Wall-Graben-System nordwestlich von Viersen dokumentiert eindrucksvoll die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Mittelalter und ist ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Es darf als Landwehr in erster Linie als Denkmal der Friedewahrung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt. Als Waldgrenze dokumentierte es eindrucksvoll mittelalterliche Waldnutzungs- und Rechtssysteme. Es stellt somit eine wichtige landesgeschichtliche Bodenurkunde dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Wall und Graben erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

**Literatur:**

G. Loewe, Kreis Kempen-Krefeld, Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes, Bd. 3, Düsseldorf 1971, 75.

F. Dohr; Die Viersener Landwehren, in: Aus der Vor-, Früh- und Siedlungsgeschichte der Stadt Viersen, hrsg. v. K. Mackes u.a., Viersen 1956, 228 - 245.

G. Wessels; Erhaltung historischer Kulturlandschaften am Beispiel der Landwehren in Viersen. Unveröff. Diplomarbeit, Stadtarchiv Viersen 1992, S. 42ff..

Landesvermessungsamt NW (Hrsg.); Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und von Müffling, Bl. 42 Viersen, 1805/06 , (1966).